

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Anmeldung

1.1 Der Gastaufnahmevertrag (Mietvertrag) ist abgeschlossen, sobald das Zimmer oder der Tagungsraum bestellt oder zugesagt oder, falls eine Zusage aus Zeitgründen nicht mehr möglich war, bereitgestellt worden ist.

1.2 Reservierte Tagungsräume stehen dem Leistungsnehmer nur zu der schriftlich vereinbarten Zeit zur Verfügung. Eine Inanspruchnahme der Tagungsräume über den vereinbarten Zeitraum hinaus bedarf der vorherigen Genehmigung durch Schloss Hohenkammer.

1.3 Hotelzimmer stehen nach Vereinbarung am Ankunftstag und bis maximal 10.00 Uhr am Tage des vereinbarten Abreisetermins zur Verfügung. Eine stillschweigende Vereinbarung über längere Nutzungsdauer wird ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Leistungen und Preise

2.1 Der Gast erwirbt keinen Anspruch auf Bereitstellung bestimmter Zimmer oder Räumlichkeiten.

2.2 Eine Rückvergütung bestellter, aber nicht in Anspruch genommener Leistungen ist nicht möglich.

2.3 Alle Zimmerpreise im Individual- und Gruppenbereich sind Inklusivpreise und verstehen sich einschließlich Bedienungsgeld und jeweils gültiger Mehrwertsteuer.

2.4 Alle neben den üblichen Vertragsleistungen bestehenden Kosten, zum Beispiel Telefon, sind, soweit es im Vertrag nicht anders geregelt ist, bei Abreise von jedem Teilnehmer selbst zu bezahlen. Der Auftraggeber ist hierfür verantwortlich.

2.5 Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum und ohne Abzug zahlbar.

2.6 Rechnungsreklamationen sind spätestens bis acht Tage nach Erhalt der Rechnung mitzuteilen, nach Ablauf dieser Frist können Reklamationen nicht mehr akzeptiert werden.

3. Rücktritt

3.1 Sämtliche Rücktritte müssen in Schriftform vorliegen. Bei Um- bzw. Abbestellungen von reservierten Zimmern, Tagungsräumen oder Arrangements werden in Rechnung gestellt:

- bis 29 Tage vor Ankunft keine Kosten
- 28 bis 8 Tage vor Ankunft 50% der vereinbarten Leistung
- 7 bis 1 Tage vor Ankunft 85% der vereinbarten Leistung
- am Veranstaltungstag 100% der vereinbarten Leistung

Diese Regelung gilt auch bei vorzeitiger Abreise.

Grundsätzlich wird sich Schloss Hohenkammer bemühen, nicht in Anspruch genommene Reservierungen anderweitig zu vergeben. Gelingt das, so entstehen dem Besteller keinerlei Kosten.

Um bei Gruppenbuchungen (ab fünf Personen) einen geordneten Ablauf zu gewährleisten, ist der Leistungsnehmer/Besteller verpflichtet, bis 14 Tage vor Ankunft der Gruppe die Teilnehmerliste sowie die Wünsche bezüglich zeitlichen Ablaufs, Medien, Bestuhlung etc. schriftlich mitzuteilen.

Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltungsbeginn 120 Tage, so behält sich Schloss Hohenkammer das Recht vor, Preisänderungen vorzunehmen.

Eine Änderung der Teilnehmerzahl für gemeinsames Essen muss spätestens 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich übermittelt worden sein, andernfalls wird mindestens die bestellte Zahl der Gedecke in Rechnung gestellt.

4. Pflichten des Veranstalters

4.1 Der Veranstalter haftet uns gegenüber auch für die Bezahlung etwaiger, von den Veranstaltungsteilnehmern selbst bestellter Speisen und Getränke.

4.2 Die Bewirtung darf ausschließlich mit den von uns zur Verfügung gestellten Speisen und Getränken erfolgen. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen unserer vorherigen Zustimmung.

4.3 Sollte der Veranstalter eine politische oder weltanschauliche Vereinigung sein, so bedarf es zur Wirksamkeit des Vertrages zusätzlich der Genehmigung Schloss Hohenkammers. Verschweigt der Veranstalter, dass er eine politische oder weltanschauliche Vereinigung ist, ist Schloss Hohenkammer berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und entsprechend Bereitstellungsentgelte nach Ziffer 3 zu berechnen.

5. Haftung

5.1 Schloss Hohenkammer übernimmt – außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – keine Haftung für Schäden.

Schloss Hohenkammer haftet insbesondere auch nicht für Schäden (einschließlich Diebstahl), die durch Dritte an Fahrzeugen angerichtet werden, die auf Grundstücken von Schloss Hohenkammer abgestellt werden. Unberührt bleibt die Haftung nach §§ 701 ff. BGB für Übernachtungsgäste.

5.2 Anbringen von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen ist ohne Zustimmung von Schloss Hohenkammer nicht gestattet.

Dekorationsmaterial muss den feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen. Für Beschädigungen der Einrichtungen oder des Inventars von Schloss Hohenkammer, die bei Auf- oder Abbau oder während der Veranstaltung verursacht werden, haftet der Veranstalter/Teilnehmer.

5.3 Störungen an bereitgestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden, soweit möglich, sofort beseitigt. Sie berechtigen nicht zu einer Kürzung der vereinbarten Entgelte.

5.4 Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und seiner Erfüllung wird, soweit gesetzlich, die Zuständigkeit des Gerichts des Betriebsortes vereinbart.

6. Mündliche Nebenabsprachen wurden nicht getroffen.

Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

7. Die Preise schließen die gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Eine Erhöhung der Mehrwertsteuer nach Vertragsabschluss geht zulasten des Auftraggebers.